

Bieteranfrage Nr. 1

"Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bindung an die Mindestsatzvorgaben gemäß § 7 HOAI wurde durch Urteil der EuGH v. 04.07.2019, Az, C-377/17 aufgehoben.

Bieter können aber einen Gesamtnachlass am Ende des Angebotes nach HOAI gewähren. Gemäß den auszufüllenden Formblättern Honorarermittlung vermissen wir die Eingabemöglichkeit: Nachlass über alles! Bitte teilen Sie uns mit, ob wir die Formblätter selbst ergänzen dürfen oder wie wir sonst mit der gesetzlichen eingeräumten Möglichkeit des Nachlasses über Alles umgehen sollen.“

Antwort der Vergabestelle:

Es obliegt dem Bieter, einen Nachlass zu gewähren. Eine gesetzliche Regelung bzw. Vorgabe, wo und wie dieser auszuweisen ist, ob leistungsphasenbezogen, Gesamtnachlass oder ähnliches, gibt es nicht.

Wenn einen Nachlass über Alles gewährt werden soll, so kann dies sowohl durch einen Zusatz auf den Formblättern als auch beispielsweise im Fließtext eines Angebotsschreibens vermerkt werden. Der Zusatz auf den Formblättern bzw. die Ausweisung in einem separaten Angebotsanschreiben werden nicht als Änderung oder Ergänzung gemäß § 57 Abs 1 Nr. 4 VgV gewertet und führen damit nicht zum Ausschluss des Angebotes.

Mit freundlichen Grüßen

Vergabestelle